



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Quality Services International GmbH  
Flughafendamm 9a  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Nadine Schröder  
Zimmer 5014  
Tel. +49 421 361 34036  
Fax +49 421 496 34036

E-Mail  
nadine.schroeder@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
22.05.2023

Mein Zeichen  
**23PUQAU15**  
500-429-102-149/2018-29-1  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 22.06.2023

**Genehmigungspflichtige Einfuhr von Proben aus Drittländern im Sinne von Art. 48 Abs. 1 a)  
VO (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 VO (EU) 2019/2122**

Sehr geehrte Frau Ehlers,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 22. Mai 2023 ergeht folgender

**Bescheid:**

**1. Die Einfuhr**

von Honig und Bienenprodukte als Proben in zu Analysezwecken üblichen Mengen  
aus Drittländern laut Anhang  
nach 28199 Bremen

Empfänger: Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen  
Registriernummer DE 04 011 0015 21

als Laborproben zu Analysezwecken mit der Ausnahme von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen wird für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probezahl von 40.000 Stück genehmigt.

Dies gilt nur für Proben von Produkten zur ursprünglichen Verwendung in der Lebensmittelindustrie.

Der Bescheid vom 02.06.2023 mit dem Zeichen 23PUQAU08 wird hiermit aufgehoben.

Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Postanschrift  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Haltestelle BSAG  
Herdentor  
28195 Bremen

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) auf elektronischem Weg (office1@lmtvet.bremen.de) nach deren Vorgaben anzuzeigen.
- 2.2 Bei der Einfuhr und dem anschließenden Transport ist diese Genehmigung, mit dem Zeichen 23PUQAU15, in Kopie außen an der Sendung mitzuführen.
- 2.3 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte (außer an berechnigte Empfänger), sind nicht erlaubt.
- 2.4 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.5 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier dem LMTVet, nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung Bienensicher zu lagern.
- 2.6 Diese Genehmigung ist **für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 oder bis zum Erreichen einer maximalen Probenzahl von 40.000 Stück gültig.**
- 2.7 Die Genehmigung kann jederzeit aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## 3. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## 4. Gründe

### Genehmigung

- zu 1. Mit der am 22.05.2023 übermittelten E-Mail wurde ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für oben genannte Probensendungen gestellt.

Die Genehmigung erfolgt unter Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2017/625<sup>i</sup> i. V. m. Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der VO (EU) Nr. 2019/2122<sup>ii</sup>. Durch eine kanalisierte Einfuhr und dem ausschließlichen, bestimmungsgemäßen Verwendungszweck „analytische Zwecke“ sind keine Gefahren der Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten. Die amtliche Überwachung dieser Einfuhr ist gewährleistet.

Die vorherige Genehmigung (23PUQAU08) wurde auf Grundlage einer für diesen Sachverhalt nicht anwendbaren Rechtsgrundlage erteilt. Folglich wird der vorherige Bescheid mit diesem Bescheid aufgehoben und die Einfuhr mit Bezug auf die korrekte Rechtsgrundlage neu genehmigt.

### Nebenbestimmungen

Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 der VO (EU) 2019/2122 vollständig eingehalten werden.

- zu 2.1 Diese Auflage gewährleistet, dass eine amtliche Überwachung der Einfuhr lückenlos erfolgen kann. Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.
  - zu 2.2 Diese Genehmigung ist bei der Einfuhr und dem Transport stets in Kopie mitzuführen, um den zuständigen Kontrollbehörden Nachweis über Inhalt, Verwendungszweck, Herkunft und Bestimmungsort zu erbringen.
  - zu 2.3 Es soll sichergestellt werden, dass die eingeführte Probensendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht werden und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird.
  - Zu 2.4 Diese Auflage dient der Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier.
  - zu 2.5 Auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen soll sichergestellt werden, dass die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die bienensichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.
  - zu 2.6 Üblicherweise wird für jede Warensendung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zur Vermeidung unbilliger Härte wird die Befristung der Genehmigung auf ein Jahr für verhältnismäßig erachtet. Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG<sup>III</sup>).
- Die Begrenzung der Probenzahl dient der Umsetzung der Anforderungen des Art. 4 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 2019/2122.
- zu 2.7 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Um tierseuchenrechtliche Ereignisse und/oder Änderungen von tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, wird die Möglichkeit eines Widerrufs zu jeder Zeit für erforderlich erachtet. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.

#### Kostenentscheidung

- zu 3. Grundsätzlich ist die Verwaltungsgebühr mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Diese Genehmigung wird jedoch aufgrund eines behördeninternen Fehlers, der eine Anpassung der Rechtsgrundlage für dieses Verwaltungshandeln bedarf, erteilt. Somit wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

#### *Hinweise:*

*Es besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Zahlendreher) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.*

Alle mit der Einfuhr entstehenden Kosten (z. B. vorgeschriebene Benachrichtigungen und die Durchführung der Nebenbestimmungen) entstehenden Kosten hat der Einführende zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nadine Schröder

Verwaltungsoberinspektorin



Anhang:

Liste Herkunftsdriftländer

---

<sup>i</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)Text von Bedeutung für den EWR, in der zurzeit geltenden Fassung.

<sup>ii</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), in der zurzeit geltenden Fassung.

<sup>iii</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

Liste Herkunftsdrittländer

Afghanistan	Ägypten
Albanien	El Salvador
Algerien	Eritrea
Andorra	Äthiopien
Angola	Färöer Inseln
Argentinien	Fiji
Armenien	Gambia
Australien	Georgien
Aserbaidshan	Ghana
Bahamas	Gibraltar
Bahrain	Grenada
Bangladesh	Guatemala
Barbados	Guyana
Belarus	Haiti
Belize	Honduras
Benin	Hong Kong
Bolivien	Island
Bosnien und Herzegowina	Indien
Botswana	Indonesien
Brasilien	Irak
Brunei Darussalam	Islamische Republik Iran
Burkina Faso	Israel
Kambodscha	Jamaika
Kamerun	Japan
Kanada	Jordanien
Kap Verde	Kasachstan
Zentralafrikanische Republik	Kenia
Chile	Kuwait
Kolumbien	Kirgisistan
Republik Kongo	Kongo
Costa Rica	Laos
Elfenbeinküste	Libanon
Kuba	Lesotho
Dominikanische Republik	Liechtenstein
Ecuador	Mazedonien

Madagaskar	Surinam
Malawi	Swasiland
Malaysia	Schweiz
Mali	Südafrika
Marokko	Syrian Arab Republic
Mauretanien	Tajikistan
Mauritius	United Republic of Tanzania
Mexiko	Thailand
Mosambik	Togo
Myanmar	Trinidad and Tobago
Namibia	Tunisia
Nepal	Turkey
Neuseeland	Turkmenistan
Nicaragua	Uganda
Niger	Ukraine
Nigeria	United Arab Emirates
Norwegen	United Kingdom
Oman	United States of America
Pakistan	Uruguay
Panama	Venezuela
Paraguay	Viet Nam
Peru	Yemen
Philippinen	Zambia
Volksrepublik China	Zimbabwe
Katar	
Republik Korea	
Republik Moldau	
Republik Taiwan	
Russische Föderation	
Samoa	
Saudi-Arabien	
Senegal	
Serbien	
Seychellen	
Sierra Leone	
Singapur	
Somalia	
Sri Lanka	